

## Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der  
18. Westfälischen Landessynode  
vom 20. bis 23. November 2017

Änderungen im Arbeits-  
rechtsregelungsgesetz  
aufgrund der Zusam-  
menlegung der  
Diakonischen Werke  
zum Diakonischen Werk  
Rheinland-Westfalen-  
Lippe e.V.

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die diakonischen Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Sommer 2016 die Fusion zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. beschlossen. Diese Verschmelzung muss im Arbeitsrechtsregelungsgesetz überall dort nachvollzogen werden, wo bisher im Gesetz auf die einzelnen Diakonischen Werke abgestellt wird. Dies betrifft die allgemeinen Bestimmungen zur Bildung und den Aufgaben der rheinisch-westfälisch-lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (§§ 2,3,4 und 6 ARRГ) sowie die Regelungen über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 7 ARRГ) und die Entsendung in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission (§ 16 ARRГ). Mit der Änderung des Gesetzes sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Der Gesetzesentwurf ist den Kirchenkreisen, der Diakonie RWL und den beteiligten Mitarbeitervereinigungen zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Kirchenkreise, der Diakonie RWL und die beteiligten Mitarbeitervereinigungen, soweit sie von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, dem Entwurf zugestimmt. Der Entwurf wurde mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche abgestimmt.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland und Lippischen Landeskirche sollen gleichlautende Änderungsgesetze beschlossen werden.

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse  
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ)  
vom ...**

**Entwurf**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARRГ – EKD).“
  - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung  
„Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetzes (ARRГ-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen und durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
- b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:  
Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „deren Diakonischem Werk“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken und“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke und“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
  - b) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ werden gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft“ gestrichen und die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“
  - d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“
  - e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „ausgeschiedenen Landeskirche und“ die Worte „ihrem Diakonischen Werk“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche“ ersetzt.
  - f) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „den verbleibenden Landeskirchen und“ die Worte „Diakonischen Werken“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
  - g) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

**Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG (Auszug)**  
**Entwurf einer Änderung wg. Fusion DW**  
**Stand 09.10.2017**

<b>A b s c h n i t t 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>§ 1</b> <b>Grundsatz</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 2</b> <b>Bildung und Aufgaben der</b> <b>Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen</b> <b>Kommission</b>		
(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.	(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie <u>ihrer Diakonischen Werkes Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
<b>§ 3<sup>1</sup></b> <b>Verbindlichkeit der Arbeitsregelungen</b>		
.		

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.



.		
<p>(3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD). <sup>2</sup>Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die <u>privatrechtlich organisierten</u> Mitglieder <del>der Diakonischen Werke</del><u>des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in freier Trägerschaft</u> nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD). <sup>2</sup><del>Die Diakonischen Werke sehen</del><u>Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sieht</u> dies in <u>ihre</u><del>seiner</del> Satzungen vor.</p>	<p>In der neuen Satzung des DW RWL e.V. wird zwischen privatrechtlich organisierten Mitgliedern und kirchlichen Mitgliedern unterschieden. Der Begriff „in freier Trägerschaft“ wird nicht mehr verwandt. Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>(4) <sup>1</sup> Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet. <sup>2</sup> Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. <sup>3</sup> Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.</p>	<p>(4) <sup>1</sup> Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein <u>privatrechtlich organisiertes</u> Mitglied <del>des</del><u>eines</u> Diakonischen <del>Werkes</del><u>es</u> <u>Rheinland-Westfalen Lippe e.V. in freier Trägerschaft</u> die von der Arbeitsrechtlichen Kommission <del>des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in der Diakonie</del> Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes (<u>ARGG–EKD</u>) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Kirchlicher Dienst</b></p>		
<p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen</p>	<p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.	Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim <del>Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche</del> Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., sowie bei einem anderen Rechtsträger, der <del>einem dieser Diakonischen Werke</del> dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen ist.	
<b>A b s c h n i t t 2</b> <b>Arbeitsrechtliche Kommission</b>		
<b>§ 5<sup>2</sup></b> <b>Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 6<sup>3</sup></b> <b>Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst</b>		
(1) „Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der	(1) „Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 Satz 3 geändert, Abs. 2 Satz 3 geändert, Abs. 2 Satz 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 5 Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<sup>3</sup> § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 gestrichen, Abs 3 - 5 neu nummeriert, Abs. 2 geändert, Abs. 4 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. 2Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 3Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.</p>	<p>Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie <del>ihrer Diakonischen Werke</del> <a href="#">Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> zusammengeschlossen sind. 2Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 3Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.</p>	
<p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;"><b>Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber</b></p>		
<p>(1) 1Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>(1) 1Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen <del>und deren Diakonische Werke</del> <a href="#">, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter,</a> die Lippische Landeskirche <del>und deren Diakonisches Werk</del> und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

<b>§ 8</b> <b>Amtszeit, Amtsdauer</b>		
· · ·		
<b>§ 9<sup>4</sup></b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>		
· · ·		
<b>§ 10</b> <b>Fachgruppen</b>		
(1) <sup>1</sup> Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.		
(2) <sup>1</sup> Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.	(2) <sup>1</sup> Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und <del>deren Diakonischem Werk</del> <a href="#">dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
(3) <sup>1</sup> Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	(3) <sup>1</sup> Die Fachgruppe II besteht aus den vier von <del>den Diakonischen Werken</del> <a href="#">dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> <del>der Evangelischen</del>	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, Abs. 2 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	<a href="#">Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen</a> entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und <a href="#">dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
.		
(5) 1 Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. 2 Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.	(5) 1 Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und <del>ihres Diakonischen Werkes</del> <a href="#">des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> , welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. 2 Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
<b>§ 11 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>		
.		
(11) 1 Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. 2 Die Kosten der	(11) 1 Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. 2 Die Kosten der	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.

Formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke, sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. <sup>3</sup> Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.	Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und <del>die Diakonischen Werke</del> <a href="#">der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> , sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. <sup>3</sup> Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.	
<b>§ 12</b> <b>Geschäftsführung der Fachgruppen</b>		
· · ·		
(9) <sup>1</sup> Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen.		
<sup>2</sup> Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. <sup>3</sup> Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den	<sup>2</sup> Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. <sup>3</sup> Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von <del>den</del>	Ersetzung durch den DW RWL e.V.

Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.	<del>Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</del> getragen.	
<b>§ 13<sup>5</sup></b> <b>Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen</b>		
.		
.		
.		
<b>A b s c h n i t t 3</b> <b>Verfahren der Arbeitsrechtsregelung</b>		
<b>§ 14</b> <b>Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>		
(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund	(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund	
1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen,	1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, <del>Diakonischen Werke</del> <a href="#">des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> und Mitarbeitervereinigungen,	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
2. von Anträgen ihrer Mitglieder,	2. von Anträgen ihrer Mitglieder,	
3. eigenen Beschlusses,	3. eigenen Beschlusses,	
4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.	4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.	
<b>§ 15<sup>6</sup></b> <b>Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen</b>		
(1) ,Die aufgrund von Beschlüssen der	(1) ,Die aufgrund von Beschlüssen der	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht

<sup>5</sup> § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 3 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011.

<sup>6</sup> § 15 Abs. 6 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 15 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. <sup>2</sup>Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. <sup>3</sup>Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.</p>	<p>Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, <del>Diakonischen Werken und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</del> <u>und den</u> Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. <sup>2</sup>Die Landeskirchen und <del>Diakonischen Werke</del> <u>der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. <sup>3</sup>Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.</p>	<p>mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. <sup>2</sup>Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. <sup>2</sup>Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, <del>Diakonischen Werke und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und die</del> Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>



<b>A b s c h n i t t 4</b> <b>Arbeitsrechtliche Schiedskommission</b>		
<b>§ 16<sup>7</sup></b> <b>Bildung und Zusammensetzung</b> <b>der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</b>		
· · ·		
(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.	(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, <u>und</u> der Evangelischen Kirche von Westfalen <u>und ihren Diakonischen Werken</u> je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, <u>vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer</u> und von der Lippischen Landeskirche und <u>dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer; aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.	Ersetzung durch den DW RWL e.V.
(5) <sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. <sup>2</sup> Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengeschichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt. <sup>3</sup> Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im	(5) <sup>3</sup> Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, <u>des eines Diakonischesn Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> oder eines <u>privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. anderen Trägers</u>	Ersetzung durch den DW RWL e.V.

<sup>7</sup> § 16 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen, Abs. 7 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.	<del>kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen</del> angehören.	
.		
.		
.		
<b>§ 17</b> <b>Amtszeit, Amtsdauer</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 18</b> <b>Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 19</b> <b>Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</b>		
.		
.		
.		
(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.	(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und <del>Diakonischen Werken</del> dem <a href="#">Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
.		
.		

.		
<b>A b s c h n i t t 5</b> <b>Schlussbestimmungen</b>		
<b>§ 20</b> <b>Nachprüfung der Mitgliedschaft</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 21</b> <b>Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts</b>		
Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.	Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie <del>ihre</del> <a href="#">Diakonischen Werke des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</a> auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
<b>§ 22</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>		
.		
.		
.		
<b>§ 23<sup>8</sup></b> <b>Geltungsbereich</b>		
(1) <sup>1</sup> Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und	(1) <sup>1</sup> Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr.

<sup>8</sup> § 23 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

ihres Diakonischen Werkes. 2Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.	<del>ihres Diakonischen Werkes</del> , die Mitglieder des <a href="#">Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet</a> . 2Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder <del>der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</del> verbindlich.	Ersetzung durch den DW RWL e.V.
(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonisches Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.	(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und <del>ihres Diakonisches Werkes</del> die Mitglieder des <a href="#">Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet</a> sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und <del>ihres Diakonischen Werkes</del> die <a href="#">Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet</a> erlassen.	Ersetzung durch den DW RWL e.V.
(3) 1Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. 2In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:	(3) 1Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland <del>und ihrem Diakonischen Werk</del> entsandten Mitglieder <del>und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</del> und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und <del>dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</del> entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. 2In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:	Ersetzung durch den DW RWL e.V.
1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden	1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr.

<p>Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und <del>ihrem Diakonischen Werk</del><u>dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für diese Landeskirche</u> entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und <del>Diakonischen Werk</del><u>dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.</p>	<p>2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder <del>des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes</del><u>des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.</u> von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p><b>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> <li>•</li> <li>•</li> </ul>		

